

Wien, am Mittwoch, den 21. März 1928

WIENER GEMEINDERAT

als

LANDTAG

Sitzung vom Mittwoch, den 21. März 1928

Präsident Zimmerl eröffnet um vier Uhr die Sitzung. Vor Eingehen in die Tagesordnung macht Präsident Zimmerl dem Haus folgende Mitteilung:

In der Sitzung vom 22. Dezember 1927 hat der Gemeinderat als Landtag ein Gesetz betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalent durch die Bundeshauptstadt Wien beschlossen. Dieses Gesetz ist in Ausführung zu dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927 erlassen worden. Das Bundesgesetz hat die Wertstufen, nach denen die Immobiliargebühren zu bemessen sind, auf das Doppelte erhöht und den fünfzigprozentigen Zuschlag, den der Bund im Falle der Uebertragung beweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden eingehoben hat, entfallen lassen. Das Land Wien hatte zu diesem, vom Bunde eingehobenen Gebühren einen fünfzigprozentigen Zuschlag eingehoben. Die Verminderung der Erträge des Landes Wien wurden durch Erhöhung des Landeszuschlages auf 77 Prozent ausgeglichen.

In der Annahme, dass dieses Bundesgesetz frühestens am 1. Jänner 1928 publiziert werden wird, ist auch der Wirksamkeitsbeginn des Landesgesetzes mit dem 1. Jänner 1928 festgesetzt worden. Das Bundesgesetz wurde jedoch bereits am 24. Dezember 1927 verlautbart und ist, weil im Gesetze selbst über den Wirksamkeitsbeginn nichts näheres gesagt ist, am 25. Dezember 1927 in Kraft getreten.

Als Folge der Verschiedenheit der Wirksamkeitsbeginne der beiden Gesetze ist, abgesehen von einer gewissen Rechtsunsicherheit bei Uebertragungen von Realitäten durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden in der Zeit zwischen dem 25. und 31. Dezember 1927, eine nicht beabsichtigte Gebührenerleichterung und damit eine Einnahmenverminderung für Wien eingetreten.

Der Gemeinderat als Landtag hat daher mit dem Beschluss vom 20. Jänner 1928 den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 22. Dezember 1927 abgeändert und beschlossen, dass dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927, also mit 25. Dezember 1927, in Kraft tritt.

Gegen diesen Beschluss hat das Bundesministerium für Finanzen im Sinne des § 7, Absatz 7 des Finanzverfassungsgesetzes Einwendungen erhoben, die damit begründet wurden, dass die Rückwirkung verfügte Aenderung des Wirksamkeitsbeginnes für die Erhöhung des Zuschlages in erworbene Rechte eingreife, indem Uebertragungsgeschäfte, bei deren Zustandekommen mit dem Bestand des 50prozentigen Zuschlages gerechnet werden konnte, nachträglich einer erhöhten Steuerbelastung unterworfen würden.

Da die Einwendungen innerhalb der im § 7, Absatz 7 des Finanzverfassungsgesetzes normierten Frist von drei Wochen erhoben worden sind, besteht der nunmehr formell aus denselben Gründen erhobene Einspruch verfassungsmässig zu Recht und der Gesetzesbeschluss darf nicht kundgemacht werden.

Es wird sodann der Gesetzentwurf womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geändert in Verhandlung gezogen.

Berichterstatler Dr. Danneberg verweist zunächst darauf, dass/ durch die Verfassungsänderung, die die Gemeinde Wien in den Jahren 1919 und 1920 vorgenommen hat die Machtveränderungen zu Papier gebracht worden sind, die sich im Herbst des Jahres 1918 und im Jahre 1919 in Oesterreich und Wien vollzogen haben. Vor allem wurde damals das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht für die Männer und Frauen gegenüber dem früheren bestandenen Privilegien- und Kurienwahlrecht festgelegt, die Demokratisierung der Verwaltung wurde in ganz anderer Form vollzogen als sie früher bestanden hat. Während früher nach der Verfassung der Bürgermeister der Allmächtige in der Gemeinde war, dem die ganze Verwaltung der Stadt untergeordnet war wurde, nach der neuen Verfassung ihm die amtsführenden Stadträte mit einer ministeriellen Befugnis zur Seite gestellt. An die Stelle des alten Stadtrates traten entsprechend den 8 Verwaltungsgruppen die acht Gemeinderatsausschüsse, wodurch jedem Gemeinderat die Möglichkeit gegeben wurde, auf einen bestimmten Gebiete der Gemeindeverwaltung mit tätig zu sein. Die Rechte der Minderheit wurden in der Verfassung durch den Proporz verankert, der in der Wiener Verfassung in allen Einzelheiten viel stärker durchgeführt ist als anderwärts. Unabhängig vom Magistrat wurde ein Kontrollamt eingeführt und schliesslich wurde zwischen der Hoheitsverwaltung den Betrieben und Unternehmungen der Gemeinde unterschieden. Auch die Schaffung eines selbstständigen Landes Wien hat in der Verfassung ihren Ausdruck finden müssen. Diese letztere Frage ist auch jetzt wieder Gegenstand der Diskussion gewesen. Heute wäre es vollkommen unmöglich, dass Wien und Niederösterreich zusammen ein Land bilden würden. Es müssten sich dann politische Zustände ergeben die für keinender beiden Teile erträglich wären. Der Gegensatz zwischen der Hauptstadt des Landes und dem Lande selbst ist in allen Ländern vielleicht mit Ausnahme von Vorarlberg zu konstatieren und zwar selbst dort, wo die Majorität des Landtages mit der Majorität der Hauptstadt parteimässig übereinstimmt. Das ist auch begreiflich, da seit der neuen Finanzverfassung der Streit zwischen dem Bund, den Ländern und der Gemeinde nie verstummen kann. Dieser Gegensatz müsste in einer Grossstadt wie es Wien ist, und einem Lande Niederösterreich naturgemäss noch viel grösser sein, als irgendwo anders. Abgesehen davon, dass ein Land Wien und Niederösterreich grösser wäre als die anderen 7 Länder zusammen genommen, müssten unausgesetzt die schwersten Konflikte entstehen, wenn die Grossstadt Wien von einem Lande abhängig wäre in welchem nicht die Vertreter Wiens, sondern die Vertreter der Bauern über die Grossstadt zu entscheiden haben und ebenso unerträglich würden es die Vertreter der Bauern empfinden, wenn in diesem Landtag über ihre Interessen die Vertreter von Wien das entscheidende Wort zu sprechen hätten. Wie unerträglich die Zustände in einem solchen Landtag wären ergibt sich namentlich wenn man bedenkt, wie dieser Landtag Wien und Niederösterreich heute zusammengesetzt wäre. Zu den 60 niederösterreichischen Abgeordneten würden nach dem Bevölkerungsschlüssel 76 Wiener Abgeordnete dazu kommen und wenn man das Stimmenverhältnis vom 24. April des vorigen Jahre zugrunde legt ergäbe sich, dass genau die Hälfte der Landtagsabgeordneten nämlich 68 Sozialdemokraten wären; 67 wären Mitglieder der Einheitsliste und einer ein Landbündler. Wenn ein solcher Landtag tatsächlich bestanden hätte, so ist es klar, dass er in den letzten Jahren durch die Macht der politischen Tatsachen gesprengt worden wäre, da das Verhältnis für beide Seiten unerträglich

lich gewesen wäre. Im Uebrigen muss festgestellt werden, dass seit
 nezeit die Trennung von Wien und Niederösterreich nicht nur etwa
 einseitig von den Sozialdemokraten, sondern ebenso stark von den
 bäuerlichen Vertretern aus Niederösterreich gewünscht worden ist.
 Was die nun vorgeschlagene Verfassungsänderung betrifft, handelt
 es sich hier um eine jener gründlichen Reformen, die bei einem
 so sehr ins Detail gehenden Gemeindestatut von Zeit zu Zeit not-
 wendig werden. Dabei handelt es sich keineswegs um die Aufwerfung
 irgendwelcher Machtfragen. Die Vorlage bezweckt vielmehr zunächst
 die Anpassung der Wiener Gemeindeverfassung an die Bestimmungen
 der Bundesverfassung vom Jahre 1925. Ueberflüssige und veraltet
 gewordene Bestimmungen wurden beseitigt. Weiters ergibt sich die
 Notwendigkeit von Abänderungen aus der Tatsache, dass die Zahl der
 Gemeinderatsmandate im Jahre 1923 von 165 auf 120 verringert worden
 ist. Die wichtigeren Bestimmungen der Vorlage betreffen Änderungen
 technischer Natur. Die Verfassung der Jahre 1919 und 1920 hat
 nämlich die Einflussnahme der gewählten Körperschaften auf die ma-
 gistratische Verwaltung ganz anders angeordnet als es vor dem Kriege
 war, so dass der Gang der Verwaltung viel schleppender geworden
 ist. Vor dem Kriege hat es nur den Stadtrat und Gemeinderat gegeben
 während es heute 8 Gemeinderatsausschüsse gibt, denen sogar die
 Generalkompetenz zukommt. Diese ganze Konstruktion erforderte eine
 dreifache Beratung aller Gegenstände, die bis zum Gemeinderat kom-
 men, was nicht zur Vereinfachung der Verwaltung beiträgt, aber dem
 Gesetz der Demokratie entspricht. Es war da zu überprüfen, in-
 wie weit die Verwaltung von überflüssigen Formalitäten befreit wer-
 den konnte, ohne dass der Gemeinderat in seiner Kompetenz beeinträch-
 tigt wird. Dr. Danneberg bespricht sodann die Bestimmungen der
 Vorlage im Einzelnen und wendet sich vor allem gegen die in der
 Öffentlichkeit vielfach vertretene Abscheuung, dass die Verfas-
 sungsänderung die Rechte des Gemeinderats zugunsten irgendeiner
 Bürgermeister- und Stadtratsdiktatur eingeschränkt werden sollen.
 Ganz im Gegenteil stellt die Verfassung eine Erweiterung der Rechte
 des Gemeinderates dar. So werden die Verwaltungsgruppen in Zukunft
 nicht vom Bürgermeister und Stadtsenat sondern vom Gemeinderat fest-
 gesetzt. Die Bestimmung über das Kontrollamt und seine Berichterstat-
 tung an den Gemeinderat wird ausgestaltet. Das Recht der gewählten
 Körperschaften, den Voranschlag rechtzeitig zu bekommen, wird erst
 jetzt fixiert. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die Kompetenzen
 des Gemeinderates sich auch auf die Fonds der Gemeinde erstrecken.
 Auch die Bestimmung über die Wertgrenzen bedeutet in Wirklichkeit
 eine Erweiterung der Kompetenz des Gemeinderat gegenüber der Vor-
 kriegszeit, da eine ganze Reihe von Dingen, die unter diese Wert-
 grenzenbestimmung fallen, weit übervalorisierte Preise haben.
 Dies gilt z. B. von Bauindex von den Preisen der Textilien und einer
 ganzen Reihe anderer Dinge. Hinsichtlich der Zuschusskredite passen
 sich die Bestimmungen der Vorlage dem Verwaltungsentlastungsgesetz
 des Bundes an wobei wir im Gegensatz zum Finanzminister der Meinung
 sind, dass unter periodischer Berichterstattung nicht bloss eine ein-
 malige Berichterstattung im Jahre, sondern eine mehrmalige je nach
 Bedarf zu verstehen ist. Auch hier liegt keine Einengung der Kompe-
 tenz der Gemeinde vor. Es ist im Uebrigen zu bedenken, dass die
 grosse Zahl von Kreditüberschreitungen die bei der Gemeinde vorkommen,
 sich lediglich aus der ungemein exakten Budgetierung ergibt, die auf
 den Schilling genau erfolgt.

Festgestellt muss ferner werden, dass die Vorlage die
 Kompetenz des Stadtsenates nicht einengt. Was die Gemeinderatsaus-

schüsse anht, so behalten sie ihre Kompetenz und Stellung voll
 bei. Nur das Recht des Magistrates gegenüber den Ausschüssen wird
 etwas erweitert. Bisher konnte der Magistrat einmalige Ausgaben
 bis zu 4000 Schilling und wiederkehrende Ausgaben bis zu 400
 Schilling selbständig machen. Das heisst praktisch hat der Magi-
 strat gar kein Recht gehabt Ausgaben zu machen. Nunmehr soll die-
 ses Recht erweitert werden. In der ursprünglich Vorlage waren die-
 se Wertgrenzen mit 80.000 und 5000 Schilling festgesetzt. Die Kom-
 mission hat nun 40.000 und 4000 Schilling vorgeschlagen. Ein Min-
 derheitsantrag verlangt 10.000 und 1000 Schilling. Es wird Sache
 des Landtages sein einen Mittelweg zu finden. Vor allem aber muss
 hervorgehoben werden, dass es sich dabei niemals um Beträge han-
 delt, die für Dinge ausgegeben werden, die der Magistrat selbst
 bestimmt. Das alles sind Ausgaben für Zwecke, die in dem vom Ge-
 meinderat bewilligten Voranschlag enthalten sind. Es ist also nur
 eine Frage der Durchführung des vom Gemeinderat beschlossenen
 Voranschlages. Es besteht da gegenüber dem Bund ein grundlegender
 Unterschied. Wenn die Regierung vom Nationalrat das Budget be-
 willigt bekommen hat, dann kann sie machen was sie will. Nur der
 Rechnungsabschluss ist später dem Parlament vorzulegen. In der
 Wiener Gemeindeverwaltung ist es immer so gewesen, dass jede Sache
 die im Budget enthalten ist, noch je nach der Kompetenz die Aus-
 schüsse, den Stadtsenat und nochmals den Gemeinderat beschäftigen
 muss.

Der Proporz bleibt überall erhalten. Die Zahl der Aus-
 schussmandate bleibt unverändert, obwohl die Zahl der Gemeinde-
 ratsmandate im Jahre 1923 von 165 auf 120 verringert wurde. Nur
 bei den Vizebürgermeistern wird eine Bestimmung geändert. Bisher
 hat die zweitstärkste Partei den Vizebürgermeister gestellt, wenn
 sie mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate besass; nunmehr
 wird diese Zahl mit einem Viertel festgesetzt. Das Misstrauensvo-
 tum ist jetzt auf die amtsführenden Stadträte beschränkt und
 wird diese Zahl mit einem Viertel ausgedehnt. Bisher musste der
 Bezirksvorsteher Mitglied der Bezirksvertretung sein. Nunmehr soll
 eine Bestimmung in die Verfassung kommen, nach der auch jemand Be-
 zirksvorsteher werden kann, der nicht Mitglied der Bezirksvertretung
 ist, er muss nur für diese Körperschaft wählbar sein, was bedingt,
 dass er im Bezirk wohnt. Schliesslich wird noch bestimmt, dass wenn
 ein Gemeinderat aus der Partei, die ihn auf die Liste gesetzt hat,
 austritt, er auch sein Mandat verliert. Das entspricht gewiss dem
 Willen der Wählerschaft.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen dieser Vorlage. Es
 handelt sich keineswegs um die Lösung von Machtproblemen, sondern
 um die Anpassung an die Bundesverfassung und an die praktischen
 Erfahrungen der letzten acht Jahre. (Lebhafter Beifall).

Zur Generaldebatte sind die Gemeinderäte Kunschak und
Dr. Wagner vorgemerkt.

G. R. Kunschak erklärt, dass er dem Referenten auf dem Weg
 der Begründung der Trennung von Wien und Niederösterreich nicht
 folgen könne. Nunmehr soll durch die Beseitigung des ersten Haupt-
 stückes der Verfassung jede Erinnerung an die seinerzeit bestan-
 dene wirtschaftliche Interessengemeinschaft der Stadt Wien und des
 flachen Landes aus den Gesetzen der Stadt Wien ausgetilgt werden.
 Die Schwierigkeiten können keineswegs von der Art sein, dass sie
 das Verhältnis unmöglich machen. Solche Schwierigkeiten müssen
 überwunden werden. Freilich, wenn hierzu der Wille fehlt, dann bekom-
 men diese Schwierigkeiten zwingende Kraft. Und an diesem Willen hat
 es gefehlt. Massgebend war die Aufrichtung eines uneingeschränkten
 Machtbereiches der Stadt Wien. Die Gründe für die Trennung sind
 ausschliesslich auf politischem auf nacktem parteipolitischen Gebiet zu suchen. Wir
 haben damals mit aller Entschiedenheit gegen diese Trennung Stel-
 lung genommen. Was wir seit dieser Zeit erfahren haben, gibt uns
 keineswegs die Berechtigung von unserem damals eingenommen Stand-
 punkt abzugehen. Im Gegenteil! Diese Erfahrungen bestätigen, wie

recht wir hatten. Sie bestätigen das Grosse Unrecht, das damals von der Mehrheit in dieser Sache an der Bevölkerung dieser Stadt und ihren Interessen begangen worden ist (Beifall bei der Mehrheit)

Dritter Bogen.

Wenn man die Frage der Loslösung Wiens von Niederösterreich wirtschaftspolitisch betrachtet, muss man sich gestehen, dass die Lostrennung für Wien und für das Land eine schwere Schädigung bedeutet. Schon lange vor der Trennung wurde in der Agitation die Frage ventiliert, dass Wien die Melkkuh für das flache Land sei. Solche Fragen, wie das Verhältnis der Stadt zum flachen Land, lassen sich aber mit dem Bleistift nicht festlegen. Entscheidend ist die historische Entwicklung, die in einem sehr hohen Grade für die Gestaltung der jeweiligen Verhältnisse bestimmend ist. Wien ist mit dem flachen Lande in einer tausendjährigen Geschichte aufgewachsen, es ist mit dem flachen Land tausendfältig verbunden. Diese Werte kann man rechnerisch nicht erfassen. Es sind Werte von grösster kultureller und geistiger Bedeutung, die man ungetraut nicht zerstören darf. Das gleiche gilt auch für die wirtschaftlichen Beziehungen. Die scheinbar grossen Aufwendungen der Stadt für das flache Land waren keine verlorene Aufwendungen, denn sie haben rückstrahlend wieder befruchtend gewirkt. Dem Ersparniskonto Wiens steht ein Belastungskonto gegenüber. Die Irrenpflege war eine Sache des Landes Niederösterreich, alle Ausgaben trug das Budget des Landes. Was das Land auf dem Gebiete der Irrenpflege begründet und geleistet hat, ist heute noch eine stolze Einrichtung der Stadt Wien. Auch auf dem Gebiete der Krankenpflege ist das Zentralkinderheim in Gersthof ein Zeuge, ^{was} das Land geleistet hat. Wien hat es also nicht zu bereuen, einmal mit dem Verbands des Landes gestanden zu sein. Diese Beispiele erinnern uns daran, dass wir ein wertvolles Erbe aus der gemeinsamen Verwaltung von Stadt und Land angetreten haben. Auch vom Standpunkt der Approvisionnement ist das engste Zusammenwirken von Stadt und Land geradezu ein Gebot. Das flache Land mit seinen Milch- und Kornkammern und mit seinen Viehbeständen ist die unmittelbare Gewährleistung für die Versorgung der Stadt Wien. Wenn die Stadt Wien in gemeinsamer Verwaltung grosse Beträge für die Hebung der Viehzucht und der Milchproduktion aufgewendet hat, so haben sich diese Beträge bei der Approvisionnement wieder reichlich gelohnt. Sie selbst haben ja auch die Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft gegründet, um der Approvisionnement dienen zu können. Wenn man nun auch vom Fremdenverkehr spricht, so klingt es ^{schon} wie eine Phrase, wenn man behauptet, dass die notwendige Voraussetzung für einen Fremdenverkehr gutgepflegte Strassen sind. Der Fremdenverkehr nimmt zu und Fremde kommen auch mit Automobilen nach Wien. Im Interesse der Stadt sind nun für einen Fremdenverkehr gute Strassen notwendig. Nun ist es aber nicht zu verwundern, dass die Fremden von Wien durch schlechte Strassen abgehalten werden. Im früheren Budget waren immer grosse Beträge für die Strassenerhaltung inkameriert gewesen, daher war es auch möglich, auf dem flachen Lande schöne Strassen zu bauen. Von dem finanziell viel schwächeren Lande Niederösterreich kann man nun nicht verlangen, die Strassen so instanzzusetzen, wie es das Interesse Wiens erfordert. Ich bin überzeugt, dass Sie trotz der Trennung von Stadt und Land noch dazu kommen werden, mit dem Lande wegen der Strassenerhaltung eine Gemeinsamkeit einzugehen. Der schlimmste Punkt jedoch in der Frage der Trennung liegt auf dem Gebiete der politischen Rechtspflege. Sie haben ein selbstständiges Gebilde mit einer eigenen Rechtspflege aufgerichtet, das in Oesterreich ein

Unikum ist. Die politische Rechtspflege ist auf zwei Instanzen aufgebaut. Die politische Behörde erster Instanz, das ist der Magistrat oder der Bezirkshauptmann, und die politische Behörde zweiter Instanz, das ist der Landeshauptmann oder die Landesregierung, diese zwei Instanzen unterscheiden sich sonst darin, dass es keine Personalunion gibt und dass ihre Organe voneinander unabhängig sind. Auch der Wiener Bevölkerung sind nach der Verfassung der Republik die zwei Instanzen gewährt. Ein Bürger der Stadt Wien hat, wenn er sich beschwert fühlt, das Recht, gegen den Magistrat zu rekurrieren. Da ist aber nun nicht mehr der Magistratsdirektor eben der Magistratsdirektor, sondern der Landesamtsdirektor. Der Landesamtsdirektor Hartl soll nun prüfen, ob der Magistratsdirektor Hartl zu Recht entschieden hat. Hartl wird aber Hartl nie ins Unrecht setzen. Die zwei Instanzen, die für die Rechtssicherheit sorgen sollen, sind so eine Farne geworden.

Dasselbe gilt vom Bürgermeister. Meist bedarf es sehr starker Argumente die von aussen kommen, damit der Landeshauptmann anders entscheidet als der Bürgermeister. Die ganze Konstruktion die Wien als Stadt und als Land hat, die die Behörden als Behörden I. und II. Instanz haben hat eine ganz unhaltbare und wirklich unerträgliche Situation geschaffen (lebhafter Beifall bei der Minderheit). Dasselbe gilt bezüglich der Verwaltung der Schule, wo Bezirks- und Landeschulrat in eine Korporation zusammengesetzt wurden. Auch hier besteht Rechtverweigerung. Sie haben anlässlich der Schaffung der Verfassung überheblich von der Autokratie der früheren Verwaltung gesprochen und erklärt, dass an ihre Stelle die allesdurchdringende Demokratie treten werde. Ihre Handlungen und auch die Verfassungsänderung lässt aber erkennen, dass Sie an einer wirklich demokratischen Führung kein Interesse mehr bekunden. Nach der ersten Vorlage haben Sie eine ^{zehnfache} Erhöhung der Kompetenz des Magistrates beantragt, was in Wirklichkeit eine Verzehnfachung der Macht des amtsführenden Stadtrates bedeutet, der auf den Magistrat immer den entsprechenden Druck ausüben kann. Nach dem Valorisierungsschlüssel von 15.000 dürften Sie die Kompetenz des Magistrates nur mit zehntausend Schilling begrenzen, während Sie sie mit 40000 Schilling begrenzen. In einer geordneten Verwaltung würde die Kompetenzfrage keine solche Rolle spielen, aber von einer geordneten Verwaltung kann bei Ihnen keine Rede sein. Wie sehr unser Misstrauen berechtigt ist, beweist die Tatsache, dass trotz aller Kompetenzbestimmungen der Ausschuss V in ganz kompetenzwidriger Weise Haftungserklärungen im Namen der Gemeinde beschlossen hat (Hört! Hört!) und dass derselbe Ausschuss einen Monat bevor der Gemeinderat einen Kredit von 700.000 Schilling für die Ausgestaltung des Wilhelminenberges beschlossen hat gegen alle Kompetenzbestimmungen einen Kredit von 164.000 Schilling für diesen Zweck bewilligte (Hört! Hörtrume bei der Minderheit). Stadtrat Kunschak wendet sich gegen die Behauptung des Berichterstatters, dass die Rechte der Minderheit eine Erweiterung erfahren haben, indem er insbesondere auf die Behauptung des Vizebürgermeisters hinweist. Sein Stellvertretungsrecht für den Bürgermeister im Stadtsenat ist nicht gesichert, da auch der Stadtrat den Bürgermeister vertreten kann. Der Vizebürgermeister hat überhaupt keine Funktion, er ist lediglich ein Titeltträger. Dass in Zukunft die Opposition statt ein Viertel der Mandate ein Drittel haben muss um den Vizebürgermeister zu bestellen, ist eine Verschlechterung der Stellung der Opposition.

Gemeinderat Kunschak kommt sodann auf die Zeitungs-
nachrichten zu sprechen, wonach gegen den Gemeinderat Kohl vom Ge-
richt ein Auslieferungsbegehren an den Landtag gestellt wurde,
weil er des Amtsmissbrauches und der Bestechung bezichtigt wird.
Es wird auch davon geredet, dass dieses Auslieferungsbegehren
in den Jahren 1923 und 1927 erneuert worden ist. Was ist da vorge-
gangen? Es bleibt nichts anderes übrig als die Annahme, dass der
Akt in dem das Auslieferungsbegehren gestellt wird, wiederholt dem
Immunitätskollegium und dem Landtag vorenthalten, dass heisst un-
terdrückt worden ist. (Lebhafte Hört! Hörtrufe bei der Opposition).
Wir fordern den Landtagspräsidenten auf, mitzuteilen, wer sich diese
Unterschlagung hat zuschulden kommen lassen.

GR. Kunschak erinnert sodann an seine in der letzten Ge-
meinderatssitzung aufgestellte Behauptung, dass gerichtlich ver-
urteilte Verbrecher von der Wiener Landesregierung einen Aufschub
erfahren. Bürgermeister Seitz: (Gerichtlich Abgeschafft!). Das haben
Sie zu vertreten. Ich habe nur zu vertreten, was ich behauptet habe.
Da mich der Herr Bürgermeister des Ergebnisses der Verschwö-
genheit enthoben hat, stelle ich folgendes fest: Gegen einen gewissen
E.K. Kaufmann vom Landesgericht Wien I am 19. August 1927 wegen Ver-
brechens des Betruges zu 10 Monaten schweren Kerkers verurteilt,
wurde die Ausweisung von der Wiener Polizei verfügt und durch Er-
lass des Landeshauptmannes aufgehoben (Hört! Hört! bei der Minderheit).
I.H. im Jahre 1926 zu 10 Tagen Arrest wegen Uebertretung des Dieb-
stahls, vom Landesgerichte in Wien zu drei Monaten wegen
Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, ferner wegen Dieb-
stahls zu 48 Stunden Arrest verurteilt. Dem Mann wurde ein Auf-
schub der Ausweisung auf 6 Monate bewilligt. Während dieser Zeit hat
er das Verbrechen der schweren körperlichen Schädigung begangen
und wurde am 9. März 1928 zu 8 Monaten schweren Kerkers und weil
die Ausweisung durch den Landeshauptmann behoben worden war, vom
Gericht zur Landesverweisung verurteilt (Hört! Hört! bei der Minder-
heit). Der Hilfsarbeiter E.K., vom Landesgericht Wien im Jahre 1928
wegen Diebstahl zu zwei Monaten schweren Kerkers, in demselben
Jahre vom Bezirksgericht Purkersdorf wegen Diebstahl zu 24 Stun-
den Arrest, im Jahre 1922 vom Landesgericht Wien wegen Verbre-
chens der öffentlichen Gewalttätigkeit zu drei Monaten schweren
Kerkers, im Jahre 1926 vom Bezirksgericht Floridsdorf wegen
körperlichen Verletzung zu 28 Stunden Arrest, am 24. August 1927
wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit zu 6 Monaten
schweren Kerkers verurteilt. Von der Wiener Landesregierung wurde
die polizeiliche Ausweisung auf die Dauer eines Jahres sistiert
(Lebhafte Hört! Hörtrufe bei der Minderheit). Der Fleischhauer-
gehilfe I.P. wurde 1913 im Jahre 1913 und 1920 zu je
4 Tagen Arrest wegen Diebstahl, im Jahre 1914 wegen öffentliche
Gewalttätigkeit zu 3 Monaten schweren Kerkers, in den Jahren
1925 und 1926 dreimal wegen körperlichen Beschädigung zu je 24
Stunden Arrest, im Jahre 1926 wegen Verbrechens der schweren kör-
perlichen Beschädigung zu 15 Monaten schweren Kerkers verurteilt.
Die Ausweisung der Polizei wurde auf 6 Monate aufgehoben (Hört!
Hört! bei der Minderheit). Die Frau E.P. 1906 zu vier Monaten,

1917 zu 6 Monaten, 1927 zu 6 Monaten schweren Kerkers verur-
teilt. Ihr wurde ein unbefristeter Aufschub der Ausweisung be-
willigt. (Lebhafte Hört! Hörtrufe bei der Minderheit). Der Fuhr-
mann G.G. wurde 1922 wegen körperlichen Beschädigung zu 24
Stunden Arrest, 1914 wegen Betrugs zu 14 Tagen Kerkers, wegen
Diebstahls zu 4 Monaten schweren Kerkers, 1921 wegen Diebstahls
zu 6 Monaten schweren Kerkers und zu 48 Stunden Arrest wegen
Falschmeldung, 1926 zu 2 Jahren schweren Kerkers wegen Diebstahls
verurteilt. Die Ausweisung der Polizei wurde auf 6 Monate sis-
tiert (Hört! Hört! bei der Minderheit). Der Maurergehilfe A.H. wurde
im Jahre 1924 zu 14 Stunden Arrest, in den Jahren 1925 zu einem
Monat schweren Kerkers im Jahre 1926 einmal zu zwei Monaten und
einmal zu vier Monaten schweren Kerkers jedesmal wegen Unzucht
wider die Natur verurteilt. Seine Ausweisung aus Wien wurde auf
6 Monate sistiert. Innerhalb dieser Frist ist der Mann neuerlich
vom Landesgericht Wien wegen des gleichen Delikts zu 9 Monaten
schweren Kerkers verurteilt worden (Lebhafte Hört! Hörtrufe bei der
Minderheit). Der Maurergehilfe I.K. 1897 wegen Beschädigung fremdes
Eigentums zu 12 Tagen Arrests, 1898 zu 8 Monaten schweren Kerkers
wegen Diebstahls, 1902 zu 6 Monaten schweren Kerkers wegen öffent-
licher Gewalttätigkeit, 1904 zu einer Woche strengen Arrests und
dann zu 3 Tagen strengen Arrests, 1906 zu 10 Monaten schweren
Kerkers, 1911 zu einer Woche Arrests, 1926 zu 5 Monaten schweren
Kerkers immer wegen Diebstahls verurteilt, die Ausweisung der
Polizei wurde auf 6 Monate sistiert (Hört! Hört! bei der Minderheit).
Der Kutscher F.L. 1908 zu 24 Stunden Arrest, 1919 zu 4 Monaten
schweren Kerkers, und zu 3 Tagen strengen Arrests, 1921 zu 6 Wochen
schweren Kerkers und zu einem Monat schweren Kerkers, 1922 zu 5
Monaten schweren Kerkers, 1927 zu 2 Monaten schweren Kerkers,
immer wegen Diebstahls verurteilt. Die polizeiliche Ausweisung
wurde von der Wiener Landesregierung auf ein Jahr sistiert (Lebhafte
Hört! Hörtrufe bei der Minderheit). Das ist nur ein ganz
kleiner Ausschnitt, die Zahl der Fälle ist um ein Vielfaches
grösser.

Soziale Motive wie immer gesagt wird, können bei solchen Leuten,
die Gewohnheitsverbrecher sind, keine Rolle spielen. Auch diese
Tatsache beweist, wie berechtigt unser Misstrauen gegen Ihre Ver-
waltung ist. Ändern Sie die Gemeindeverfassung wie Sie glauben,
wir lehnen alle Verantwortung dafür ab (Lebhafte Beifall und Hände-
klatschen bei der Minderheit).

Keine Erhöhung des Strassenbahnfahrpreises. In einer am Dienstag
in Währing abgehaltenen Wählerversammlung, teilte Stadtrat Kunschak
mit, dass nach der Wahl auch eine Erhöhung des Tramwaytarifes kommen
wird. Diese Erhöhung, sagte Stadtrat Kunschak, ist bereits vor-
bereitet. Die Direktion der städtischen Strassenbahnen teilt dazu
mit, dass keinerlei Erhöhung des Tramwaytarifes vorbereitet ist.
Die Behauptungen des Stadtrates Kunschak sind vollständig aus der
Luft gegriffen.

Keine Sprechstunde bei Stadtrat Linder. Morgen Donnerstag entfällt
wegen dienstlicher Verhinderung die Sprechstunde beim amtsführenden
Stadtrat Julius Linder.

Bürgermeister Seitz erwidert nun sofort auf die letzten Ausführungen des Stadtrates Kunschak. Stadtrat Kunschak sagt Bürgermeister Seitz hat schon in der letzten Sitzung beanständet dass gerichtlich abgestrafte Menschen von der Wiener Landesregierung eine Aufenthaltsbewilligung bekommen. Ich habe schon damals festgestellt, dass es ausgeschlossen ist, dass der Landeshauptmann oder die Landesregierung einem gerichtlich Landesverwiesenen eine Aufenthaltsbewilligung gibt. Stadtrat Kunschak hat auch beanständet, dass Menschen, die von der Polizei abgeschafft werden von der Landesregierung eine Aufenthaltsbewilligung bekommen. Gegen die Polizeiverfügung kann der Rekurs an die Landesregierung ergriffen werden. Die Landesregierung überprüft den Fall und sie kann als die zuletzt entscheidende Behörde die Vollstreckung der Abschaffung von Inländern aufschieben.

Der Abgeschaffte kennt oft gar nicht seine Heimatgemeinde. Er ist nur formal dorthin zuständig. Wenn er also seiner Heimatgemeinde übergeben wird, wer gibt ihm dort Arbeit? Er muss zu einem Dorf flumen werden, er fällt immer tiefer ins Verbrechen. Das zu bewerkstelligen, dazu habe ich nicht das Herz. Zur Ehre der Polizei muss ich auch sagen, dass auch sie in vielen Fällen die Vollstreckung ihrer Abschaffungsentscheidungen ebenso aufschiebt wie die Landesregierung bei vielen Fällen, mit denen sie befasst ist. (Beifall bei der Mehrheit und Rufe gegen die Minderheit (Hängechristen).)

G.R. Dr. Wagner (e.L.) polemisiert gegen die Trennung von Wien und Niederösterreich. Es bestehe eine innige Schicksalverbundenheit zwischen Wien und Niederösterreich. Wir rechnen, sagte Gemeinderat Dr. Wagner, mit der Wiederkehr der Vernunft und hoffen auf eine Wiedervereinigung der Stadt Wien mit dem Land Niederösterreich. In der Gemeinde herrschen heute die acht amtsführenden Stadträte unumschränkt. Nicht der Gemeinderat hat zu entscheiden, sondern das Kollegium der amtsführenden Stadträte, der sogenannte Amtsrat. Das ist die entscheidende Körperschaft, die Gemeinderäte können in irgend einem Winkel irgend eines Ausschusses sitzen. In Wirklichkeit sind die acht amtsführenden Stadträte die Herren über die Stadt und das Budget.

Die Bestimmung über die Zuschusskredite und die Bestimmung, dass alle Vierteljahre ein Bericht vorzulegen ist, wird nur zur Folge haben, dass der Gemeinderat alle Vierteljahre eine Budgetdebatte durchführen müssen. Da kann man von einer Vereinfachung nicht sprechen. Wenn die Mehrheit an den Wertgrenzen des § 110 festhält, stehen wir der Ausführung des Gesetzes mit dem allergrössten Misstrauen gegenüber. Einem Magistrat darf niemals ein so weitgehendes Ausgabenrecht eingeräumt werden. Die Vorschrift, dass zur Behandlung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses Finanzausschuss und Stadtsenat gemeinsam sollen zusammentreten können, aber, wenn sie nicht einer Meinung sind, getrennt zu berichten haben, ist ein verfassungsrechtliches Unikum. Dr. Wagner erklärt schliesslich, seine Partei würde, wenn ihrem Bedenken bezüglich des § 110 Rechnung getragen würde, zwar noch immer nicht der Meinung sein, dass die Mehrheit die Vorlage mache, um Ordnung zu schaffen und eine Vereinfachung herbeizuführen, sie würde aber dann doch annehmen können, dass die Vorlage nicht so sehr gegen die Opposition gerichtet sei. (Beifall bei der E.L.) GR

GR. Angermayer (E.L.) wendet sich gegen die Behauptung des Berichterstatters, dass die Vorlage keine Einschränkung der Demokratie bedeute, indem er auf den Magistratsentwurf hinweist, der eine Verhöhnung der Demokratie sei und aus dem die Absicht

Mehrheit klar hervorgehe. Wie die Sozialdemokraten auf allen Gebieten ihr ursprüngliches Programm verleugnen, so tun sie es auch auf dem Gebiete der Demokratie. Einmal haben Sie den Kampf gegen den sogenannten kontrollosen Stadtrat geführt, obwohl in Wirklichkeit seinerzeit Dr. Lueger Ihnen eine Anzahl von Mandaten angetragen hat, deren Zahl den Sozialdemokraten aber zu gering war. Die Sozialdemokraten haben immer verlangt, die Sitzungen des Stadtrates sollen öffentliche sein, heute ist es aber nur mit Mühe und unter Aufwendung der ganzen Energie der Opposition gelungen zu erreichen, dass die Sitzungen des Stadtsenates nicht vertraulich sind. Wenn es nach den Wünschen der Mehrheit gegangen wäre, wäre die Kompetenz des Gemeinderates in keiner Beziehung erweitert worden. Die Bestimmung über die Zuschusskredite bedeutet eine arg Beschränkung der Rechte des Gemeinderates. Im ganzen ruft die Vorlage das Gefühl hervor, dass die Bürokratie auf Kosten der freigewählten Mandatäre gestärkt werden soll. Auf diesem Wege können wir Ihnen nicht folgen. (Lebhafter Beifall bei der E.L.)

Berichterstatter Dr. Danneberg stellt in seinem Schlusswort zur Generaldebatte fest, dass in der Debatte seine eingangs gemachten Ausführungen über die Trennung der Stadt Wien vom Lande Niederösterreich nicht widerlegt worden seien, insbesondere nicht der Umstand, dass das Land, wie es früher bestanden hat, unter den heutigen Umständen politisch gänzlich existenzunfähig geworden wäre. Uebrigens war damals der Wille, die Trennung herbeizuführen sowohl auf Seite der Sozialdemokraten wie auf Seite der Christlichsozialen vorhanden. Die Trennung ist zuerst im Bundesverfassungsgesetz ausgesprochen worden wüüber bekanntlich Dr. Seipel Bericht erstattet hat. Es ist richtig, dass die Trennung keine Ersparnis für Wien bedeutet. Wien hat ja als Land dieselben Aufgaben zu erfüllen wie alle anderen Länder. Die Kosten für die Landesverwaltung sind in mancher Beziehung weit höher als die anderer Länder so in der Irrenpflege, in der Strassensäubung usw. und es ist daher höchst bedauerlich, dass es Wiener Abgeordnete gibt, die in der Frage der Abgabenteilung einen Standpunkt einnehmen, der den Interessen Wiens schnurstraks widerspricht. Dr. Danneberg widerlegt sodann die Behauptung des Gemeinderates Kunschak, dass der Bevölkerung der Instanzenzug durch die Trennung weggenommen worden sei, indem er auf die Bestimmung der Verfassung hinweist, wonach niemals derselbe Beamte mit einer Sache in zwei Instanzen befasst werden darf, ja wonach der Bürgermeister sogar Akten, in denen er in der zweiten Instanz zur Entscheidung aufgerufen werden kann, in der ersten Instanz nicht ansich ziehen darf. Im Uebrigen sind auch in den anderen Ländern die Bezirkshauptleute seit dem Jahre 1925 dem Lande unterstellt. Wie sehr Landesbehörden und Landesregierung bemüht sind objektiv zu urteilen, geht daraus hervor, dass in den 14.234 Straffällen die der Magistrat im ordentlichen Verfahren in erster Instanz verhängt hat, in 11.742 Fällen keine Berufung ergriffen worden ist, dass von den 2492 Berufungen nicht einmal die Hälfte, nämlich 1094 vollinhaltlich bestätigt worden mit einer Herabsetzung der Strafe 887 Fälle bestätigt, 185 Fällen behoben und 328 Fälle in der Schuldfrage bestätigt aber die Strafe voll nachgesehen worden ist. Daraus ergibt sich, dass wirklich eine gewissenhafte Prüfung bei der Landesregierung stattfindet. Weiters sind in den Jahren 1921 bis 1926 311 Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof erhoben worden, von denen 256 abgewiesen wurden während nur 55 stattgegeben wurde. (Lebhafter Beifall bei der

S e c h s t e r B o g e n

Mehrheit). Wir sind überzeugt, dass das Verhältnis in den anderen Ländern ungünstiger ist.

GR. Dr. Kolassa (E. L.): Interessanter wären die Ziffern nicht bei den Straffällen, sondern auf gewerblichem Gebiet!

Bürgermeister Seitz: Da zeigt sich ganz genau dasselbe günstige Bild!

GR. Dr. Danneberg: Gemeinderat Kunschak hat zwei Fälle dafür angeführt, dass die Verwaltung in Wien nicht geordnet ist. Was den einen Fall betreffend den Wilhelminenberg betrifft, kann es sich nur darum handeln, dass eine Sache, die nach der Verfassung in zwei Ausschüssen zu laufen hat, in dem einen Ausschuss vielleicht durch ein Versehen angefangen worden ist, ehe eine Entscheidung des anderen Ausschusses getroffen worden ist. Das ist weder ein Verfassungsbruch noch ein Verbrechen. Zudem hat es sich um ein Stück gehandelt, über das der Bürgermeister eine Verfügung nach § 96 getroffen hat. Man muss ^{es sich} überlegen, ehe man einen solchen Vorwurf erhebt. Was die Ausstellung der Haftungserklärung durch den Ausschuss betrifft, so hat der Ausschuss etwas getan, was seiner Kompetenz nicht entspricht. Auf Grund dieses Vorfalles ist am 1. März 1923 der Magistrat eine Untersuchung eingeleitet, es ist aber kein einziger Fall einer solchen Kompetenzüberschreitung festgestellt worden. Der Finanzreferent selbst hat diesen Vorfall gerügt und eine Rüge ist auch ^{im} Magistrat ausgesprochen worden. Bezüglich der beanstandeten Einschränkung des Gemeinderates erklärt Dr. Danneberg, dass vor der Reform im Jahre 1919 der Magistrat alle Macht gehabt hat und erst die Reform im Jahre 1919 den Gemeinderat Einblick in die Geschäfte gegeben hat. Dass die amtsführenden Stadträte einer Partei entnommen sind, ist eine grundsätzliche Frage. Herr Stadtrat Kunschak hat mir vorgeworfen, dass ich den Immunitätsakt des Gemeinderates Kohl unterschlagen habe. Darüber ist folgendes zu sagen: Als im Jahre 1920 der Landtag geschaffen wurde, wobei auch ein Immunitätskollegium vorgesehen worden war, wurde eine Parteivereinbarung beschlossen, nach der die Akte wegen einer Auslieferung dem Immunitätskollegium übergeben werden sollen. Wenn Sie mit der Politik im Zusammenhang stünden, sollten Sie ablehnend behandelt werden und das war in Wirklichkeit so, dass die Akte einfach liegen blieben. Auch im Nationalrat war es seit 1919 nur einmal der Fall, dass eine Abweisung im Plenum entschieden wurde. Diese Behandlung war auch so im Wiener Landtag. Bei den Akten hatte sich nicht nur sozialdemokratische Gemeinderäte gehandelt. Der Akt Kohl ist genau so behandelt worden. Er wurde dem Obmann des Immunitätskollegiums Dr. Scheu übergeben. Der Akt wurde dann am 12. April 1923 auf die Tagesordnung gesetzt und ein Berichterstatter bestimmt. Als der Landtag im Oktober 1923 auseinanderging, hat der damalige Obmann Dr. Scheu den Akt dem Magistratspräsidium übergeben. Nach den Wahlen im Jahre 1923 haben wir ^{wieder} dann eine politische Vereinbarung beschlossen, bei Angelegenheiten, die mit der Politik nichts zu tun haben, nicht auszuliefern. Sie sind nach den Wahlen 1923 nicht nur der Akt Kohl, sondern auch alle übrigen Akte behandelt worden. Eine Behandlung der Akte hat nur dann stattgefunden, wenn die Angelegenheit mit dem Gemeinderatsmandat nichts

zu tun hat. Von 1922 bis 1927 haben sich so 23 Fälle ergeben. 12 betrafen sozialdemokratische, 2 sionistische und 9 christlichsoziale Gemeinderäte. Wenn nun diese Behandlung, die vereinbart wurde, abgeändert werden soll, kann eine neue Parteivereinbarung getroffen werden. Es geht aber nicht an trotz einer bestehenden Vereinbarung Angriffe auf den Landtagspräsidenten zu machen. Ich muss daher diese Angriffe zurückweisen. Gemeinderat Kohl war Vorsitzender einer Zuweisungskommission auf der Landstrasse. Da der Vorsitzende einer solchen Zuweisungskommission nur ein Gemeinderat sein konnte, war die Ausübung dieser Funktion eben mit dem Gemeinderatsmandat verbunden. Da wurde auf der Landstrasse eine Wohnung angefordert, weil die Wohnungsinhaberin gestorben war. Die Wohnung hat aber nicht Kohl, sondern ein Beamter des Wohnungsamtes angefordert. Gegen die Anforderung wurde Einspruch erhoben. Die Zuweisungskommission beschloss, die Wohnung einem Wohnungswerber zuzuweisen. Dessen Qualifikation war gegeben, es war ein alter Mann mit Frau und vier Kindern, die früher als Untermieter in einem kleinen Zimmer gewohnt haben. Gegen die Zuweisung wurde ebenfalls Einspruch erhoben, der Einspruch aber vom Mietsenat abgewiesen. Ein zweiter Einspruch wurde gegen die Anforderung erhoben. Der Einspruch wurde verhandelt, ein neuer Anforderungsgrund festgestellt und die Verhandlung vertagt. Nach Monaten ist es dann wieder zu einer Verhandlung gekommen und dabei wurde dem Einspruch gegen die Anforderung wegen Leerstellung der Wohnung stattgegeben, dem Einspruch gegen die Anforderung wegen Nichtbenützung aber abgewiesen. Nun war die Wohnung rechtskräftig angefordert. Die Zuweisung aber musste formell nun wegen Nichtbenützung erfolgen. Was ist nun das Verbrechen Kohls? Er hat der Verhandlung des Mietsenates beigewohnt und drei Wochen nachher dem Wohnungskommissär gesagt, dass die Wohnungszuweisung vom Mietsenat bestätigt worden ist. Das ist kein Missbrauch der Amtsgewalt und auch kein Verbrechen. Später ist ein Fehler geschehen. Die neuerliche Zuweisung, die aus formalen Gründen notwendig war, ist durch den Wohnungskommissär erfolgt, statt beschlossen zu werden. Dann hat sich die gemeinderätliche Kommission mit dem Akt beschäftigt, weil die alte Untermieterin mit dem neuen Mieter einen Streik hatte. Es wurde entschieden, dass die alte Untermieterin in der Wohnung bleiben kann. Dann hat sich niemand mehr um die Sache gekümmert.

Es ist selbstverständlich, dass Gemeinderat Kohl gegen das neue Wiener Journal die Klage erhoben hat. Der Landtag hat aber keine Ursache, sich mit der Sache zu beschäftigen. (Beifall bei der Mehrheit)

Der Landtag geht nun in die Spezialdebatte ein.

ST. R. Kunschakerklärt, dass er gegen den Präsidenten Danneberg keine Beschuldigung erhoben, sondern an ihm nur eine Anfrage gestellt hat. Er stellt einige Anträge, die er kurz begründet.

S i e b e n t e r B o g e n

GR. Kunschak beantragt, dass die zweitstärkste Partei bei einem Drittel der Gemeinderatssitze eine Vizebürgermeisterstelle bekommt. In der Vorlage wird die Besetzung der Vizebürgermeisterstelle erst bei einem Viertel der Gemeinderatsmandate zuerkannt. Ferner beantragt er, dass das Kontrollamt alljährlich über seine Wahrnehmungen im abgelaufenen Geschäftsjahr mindestens Vierteljährig dem Gemeinderat Bericht zu erstatten hat.

GR. Dr. Kolassa (E. L.) beantragt, dass in die Verfassung die Bestimmung aufgenommen werden soll, dass die Rechte der Angestellten, der Pensionsparteien und ihrer Hinterbliebenen unverletzlich sind.

GR. Huber (E. L.) beantragt, dass Kundmachungen des Magistrates nicht nur von den Hauseigentümern in den Häusern anzuschlagen sind, sondern auch von deren Beauftragten.

GR. Gachladi (E. L.) beantragt, dass der Gemeinderat den Voranschlag auch für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds und Anstalten für jedes Verwaltungsjahr festzustellen hat. Der Gemeinderat soll auch die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und ihrer Betriebe sowie sämtliche in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds und Anstalten prüf und erledig

GR. Angermayer (E. L.) beantragt, dass die Kompetenz des Magistrates, die nach der Vorlage mit 40.000 Schilling für einmalige und mit 4000 Schilling für wiederkehrende Ausgaben festgesetzt ist, mit 10.000 und 1000 Schilling festzusetzen ist.

GR. Nachtnebel (soz. dem.) beantragt, die Magistratskompetenz mit 25.000 beziehungsweise mit 2500 Schilling festzusetzen, ferner dass die periodische Berichterstattung über die Zuschusskredite über 40.000 Schilling periodisch dem Gemeinderat vorzulegen sind. Handelt es sich um Ueberschreitungen von weniger als 40.000 Schilling, so ist die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für Finanzwesen einzuholen, der darüber dem Finanzausschuss und Stadtsenat zu berichten hat. Schliesslich stellt er den Antrag, dass das Kontrollamt alljährlich dem Gemeinderat über wichtigere Wahrnehmungen zu berichten hat.

GR. Stöger (E. L.) spricht sein Bedauern darüber aus, dass das Recht der Gemeindeverwaltung, die Salvatormédaille zu verleihen nunmehr verschwindet. Dass ist wesentlich auf die Religionsfeindlichkeit der Mehrheit zurückzuführen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den Anträgen Huber und Nachtnebel zum Beschluss erhoben. Die übrigen Anträge werden abgelehnt.

Schluss der Sitzung 22³⁰ Uhr.
